

Jugendordnung der Freien Turnerschaft 06 e.V. Dörnigheim



Vorwort

Die Freie Turnerschaft 06 e.V. Dörnigheim (FTD) blickt auf eine über hundertjährige, wechselhafte und ereignisreiche Geschichte zurück.

Im Zuge der damaligen Arbeitersportbewegung gründete sich am 10. Januar 1906 die FTD, um gemeinsam ihrem Hobby nachzugehen: dem Sport in einem eigenen Verein.

Anfängliche Versuche durch die damaligen Behörden des kaiserlichen Deutschlands, der FTD als Arbeitersportverein Steine in den Weg zu legen, scheiterten am Enthusiasmus, der Leidenschaft und dem Engagement der Gründer für den Sport und ihren Verein. Die in den darauffolgenden Jahrzehnten kommenden großen Erfolge bei Wettbewerben und Veranstaltungen sprechen für sich.

Während der Zeit des Nationalsozialismus von 1933 bis 1945 wurde die FTD verboten und aufgelöst. Alle Sportgeräte und das gesamte Vereinsvermögen wurden beschlagnahmt. Die Nachwirkungen sind bis heute zu spüren und hinterließen tiefe Spuren in der Seele des Vereins. Doch auch das hielt die Freien Turner nicht davon ab, nach dem Ende Nazideutschlands ihr Engagement wieder aufzunehmen und den Verein neu zu gründen.

In den Jahrzehnten der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts kamen große Veränderungen auf die FTD zu: Vom klassischen Turnverein entwickelte die Freie Turnerschaft sich hin zu einem Breitensportverein, in dem unterschiedliche Abteilungen bis heute ihr Zuhause haben. Die Anzahl der Mitglieder wuchs stetig an. Einher ging damit auch eine wachsende Anzahl an Kindern, Jugendlichen und jungen Menschen, die bis heute das Bild des Vereins prägen.

Generationen von Mitgliedern, deren Familien bis zur Gründungszeit zurück mit dem Verein verbunden sind, wirkten in der FTD entscheidend mit. Die Freie Turnerschaft ist ein Verein für die Familie.

Der wertvollste Schatz für eine Gemeinschaft ist ihr Nachwuchs, von dem ein Verein lebt und sich erhält. Dies war auch die Basis, der Jugend der FTD eigene Strukturen zu geben.

Die **FTD Jugend** gründete sich am 10. April 2022 als Jugendorganisation der **FTD**. Sie arbeitet eng mit dem Hauptvorstand zusammen, aber auch mit den Abteilungen. Sie gestaltet das Vereinsleben und den sportlichen Betrieb mit.

Die Jugend ist ein wichtiger Motor in der Vereinsarbeit. Sie in die Führung, Planung und Gestaltung des Vereins einzubinden, garantiert eine gute Nachwuchsarbeit, welche die Zukunft des Vereins sichern, sie aber auch zu neuen Ufern bringen wird.

Deswegen ist das Motto der Freien Turnerschaft damals wie heute aktuell:

Vorwärts zu neuen Taten!

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Zusammensetzung der Jugend	4
§ 2 Logo	4
§ 3 Aufgaben	4
§ 4 Grundsätze der Kinder- und Jugendarbeit.....	4
§ 5 Organe	5
§ 6 Jugendversammlung.....	5
§ 7 Jugendvorstand bzw. Erweiterter Jugendvorstand.....	6
§ 8 Jugendordnungsänderungen	7
§ 9 Inkrafttreten	7
Anhang: Aufgabenverteilung.....	8

§ 1 Zusammensetzung der Jugend

Zur **Jugend** der Freien Turnerschaft 06 e.V. Dörnigheim (im weiteren Verlauf **FTD** genannt) gehören

1. alle Mitglieder bis zum 27. Lebensjahr,
2. gewählte oder berufene Mitarbeitende der **Jugend**.

§ 2 Logo

Die **Jugend** führt das folgende Logo:



§ 3 Aufgaben

Die **Jugend** führt und verwaltet sich selbstständig. Der **FTD**-Vorstand bewilligt einen mit ihm abgestimmten Etat.

Zentrale Aufgaben sind:

1. Entwicklung und Förderung jugendgemäßer Formen von Sport und Bewegung, Bildung und Geselligkeit,
2. Aufbau jugendgemäßer Organisationsformen,
3. Umsetzung und Einhaltung der Grundsätze der Kinder- und Jugendarbeit (siehe § 4),
4. Gute Vernetzung der Kinder und Jugendarbeit nach innen und außen. Das bedeutet insbesondere eine gute Abstimmung mit dem Vereinsvorstand, den Abteilungen, anderen Vereinen, öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie mit Bildungseinrichtungen.

§ 4 Grundsätze der Kinder- und Jugendarbeit

Im Sportverein kommen Kinder und Jugendliche aus sehr unterschiedlichen sozialen Zusammenhängen zusammen. Alle sollen die Chance auf eine positive Persönlichkeitsentwicklung haben. Deshalb sind folgende Grundsätze zu beachten:

1. *Fairness*: Alle Mitglieder der **Jugend** verhalten sich fair zueinander. Schwächere oder Benachteiligte werden unterstützt. Besondere Fähigkeiten (sportliche und auch persönliche) werden gefördert. Das Gleiche gilt auch im Umgang mit den Mitgliedern

des Vereins sowie mit Sportteams anderer Vereine, Spielleitungen und Zuschauenden bei sportlichen Wettkämpfen.

2. *Respekt*: Alle Mitglieder der **Jugend** sind gleich! Niemand darf wegen der Herkunft, dem Geschlecht, der sexuellen Orientierung und aus konfessionellen, politischen oder beruflichen Gründen diskriminiert werden.
3. *Freiheit*: Jedes Mitglied hat ein Recht darauf, seine Meinung frei zu sagen. Dabei wird respektvoll miteinander umgegangen. Jedes Mitglied kann frei darüber entscheiden, sich aktiv in der **Jugend** zu beteiligen oder nicht.
4. *Teamgeist*: Der Teamgeist ist besonders zu fördern. Der Teamgeist ist das, was eine Gemeinschaft zusammenhält: füreinander einstehen und füreinander da sein. Das Ziel der **Jugend** ist es, dass alle Kinder und Jugendliche den Umgang in einer sozialen Gemeinschaft lernen und diese Gemeinschaft selbst mitgestalten.
5. *Spaß*: Der Spaß am Sport steht vor dem sportlichen Erfolg!
6. *Kindeswohl*: Um das Kindeswohl zu schützen, hat sich jedes Vereinsmitglied, welches Kinder oder Jugendliche betreut, zur Einhaltung des **Verhaltenskodex zum Kindeswohl** durch Unterschrift zu verpflichten.

§ 5 Organe

Organe der **Jugend** sind:

1. die Jugendversammlung
2. der Jugendvorstand bzw. erweiterte Jugendvorstand.

§ 6 Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung setzt sich aus allen Mitgliedern der **Jugend** (siehe § 1) zusammen. Sie ist ihr oberstes Organ.

Aufgaben der Jugendversammlung sind:

- Information über die Aktivitäten des vergangenen Jahres. Das sind insbesondere Berichte der einzelnen Abteilungen sowie der Etatbericht,
 - Wahl des Jugendvorstandes,
 - Ideen für die Arbeit des neuen Jugendvorstandes entwickeln,
 - Besprechung grundsätzlicher Fragen der Vereinsjugendarbeit,
 - Beschluss über eine Ablaufplanung des kommenden Jahres und über die Verwendung der dafür zur Verfügung stehenden Mittel,
 - Entscheidung über den Inhalt der Jugendordnung.
2. Die ordentliche Jugendversammlung findet mindestens einmal jährlich, spätestens zwei Wochen vor der jährlichen Mitgliederversammlung der **FTD** statt. Sie wird vier Wochen vorher vom Jugendvorstand gemeinsam mit einer vorläufigen Tagesordnung, insbesondere durch Aushang im Vereinsheim, die Vereinshomepage und Information der Abteilungen bzw. deren Jugendvertretungen angekündigt. Weitere Jugendversammlungen finden statt, wenn eine Mehrheit des Jugendvorstandes dies beschlossen hat oder auf Antrag von 10 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendversammlung.

3. Die Versammlungsleitung hat der*die Jugendleiter*in inne, bei Abwesenheit ein anderes Mitglied des Jugendvorstands. Ist kein Mitglied des Jugendvorstands anwesend, bestimmt die Jugendversammlung eine Versammlungsleitung.
4. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied der **Jugend**. Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung für den Zeitraum der Diskussion und des Wahlgangs an eine Wahlleitung übertragen.
5. a) Über die Jugendversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem*der Jugendleiter*in und einem von der Versammlungsleitung zu bestimmendem Protokollanten zu unterzeichnen ist. Es soll nachfolgende Informationen enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung,
 - die Person des Versammlungsleiters und des Protokollanten,
 - die Zahl der erschienenen Mitglieder,
 - die Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung,
 - die Tagesordnung,
 - die einzelnen Abstimmungsergebnisse,
 - die Art der Abstimmung.
- b) Die Mitglieder haben die Möglichkeit, spätestens sechs Wochen nach der Jugendversammlung das Protokoll zu den Öffnungszeiten in der Geschäftsstelle einzusehen. Geht nach Einsicht des Protokolls nicht innerhalb von acht Wochen nach Datum der Jugendversammlung ein Widerspruch durch ein oder mehrere Mitglieder ein, gilt das Protokoll als genehmigt. Eingehende Widersprüche sind auf der nächsten Jugendversammlung zu behandeln.
- c) Das Protokoll der Jugendversammlung ist an den **FTD**-Vorstand innerhalb von 8 Wochen nach der Jugendversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 7 Jugendvorstand bzw. Erweiterter Jugendvorstand

1. a) Der Jugendvorstand besteht aus
 - Jugendleiter*in,
 - Etatverwalter*in,
 - Jugendsprecher*in,
 - Beisitzer*innen.
- b) In den Jugendvorstand ist jedes Mitglied der **FTD** wählbar. In das Amt des*der Jugendsprecher*in kann nur gewählt werden, wer jünger als 27 Jahre alt ist.
- c) Jedes Amt wird für ein Jahr gewählt. Der Jugendvorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
2. Der Jugendvorstand ist zuständig für die Kinder- und Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung spezieller Mittel im Rahmen der Beschlüsse der Jugendversammlung.
3. Der Jugendvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Führung der **Jugend**,

- b) Betreuung, Koordination und Unterstützung der Abteilungen, insbesondere deren Jugendvertretungen, bei der Kinder- und Jugendarbeit,
 - c) Planung von Angeboten für die **Jugend**,
 - d) Umsetzung der Grundsätze nach **§ 3**,
 - e) Vertretung der Jugendinteressen nach innen und außen.
4. Der Jugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Jugendordnung, der Beschlüsse der Jugendversammlung und der Vereinssatzung.
 5. Die Treffen des Jugendvorstandes finden nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Quartal statt.
 6. Der **erweiterte** Jugendvorstand besteht zusätzlich zum Jugendvorstand aus den Jugendvertretungen der Abteilungen. Sie werden als Bestandteil der Abteilungsleitungen ausschließlich von ihren Abteilungen gewählt beziehungsweise dazu bestimmt. Die Leitung des **erweiterten** Jugendvorstands hat der*die Jugendleiter*in beziehungsweise der Jugendvorstand (s. **Abs. 1a**) inne. Die Treffen des **erweiterten** Jugendvorstands finden nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Quartal statt. Die Aufgaben des **erweiterten** Jugendvorstands gleichen sich denen mit **Absatz 3** und sollen dem Zweck dienen, die Verfolgung dieser mit zu unterstützen. Weitergehend dient der **erweiterte** Jugendvorstand dem Austausch zwischen dem Jugendvorstand und den Jugendvertretungen der Abteilungen.
 7. In Absprache mit dem Jugendvorstand können weitere Vereinsmitglieder oder Juniorteams (Arbeitsgruppen) konkrete, meist zeitlich begrenzte Projekte durchführen.

§ 8 Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur nach vorheriger Ankündigung von der jährlichen Jugendversammlung oder einer speziell zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Jugendversammlung beschlossen werden.

Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 9 Inkrafttreten

Die Jugendordnung tritt per Abstimmung durch die Jugendversammlung sowie abschließender Genehmigung durch den Hauptvorstand am 10.04.2022 in Kraft.

Anhang: Aufgabenverteilung

Aufgabe	Zuordnung
Vertretung der Jugend nach innen und außen	Jugendleiter*in
Verbindung zum FTD-Vorstand	Jugendleiter*in
Führung der Jugend	Jugendleiter*in
Verbindung zu Jugendvorstandsmitgliedern	Jugendleiter*in
Organisation und Durchführung von Sitzungen	Jugendleiter*in
Finanzen	Etatverwalter*in
Erstellung des Etats	Etatverwalter*in
Vertretung der Interessen der Jugend	Jugendsprecher*in
Einbringung von Anregungen, Vorschlägen und Wünschen	Jugendsprecher*in
Sprachrohr der Jugend	Jugendsprecher*in
Unterstützung des Jugendvorstands, ggf. in einem bestimmten Aufgabenbereich	Beisitzer*innen
Organisation und Durchführung der Jugendversammlung	Jugendvorstand
Planung von Angeboten, Veranstaltungen, Projekten, etc.	Jugendvorstand, ggf. erweiterter Jugendvorstand
Vertretung der Abteilungen und deren Jugend	Jugendvertretungen
Bindeglied zwischen Jugendvorstand und Abteilungen	Jugendvertretungen